

Ich lasse die Frage bei Seite, wie es erklärlich sein soll, dass in einer so eminent wichtigen Frage, welche die damaligen Rechtskundigen allenthalben beschäftigte, grundlegende Abänderungen durch Neuredaktionen erfolgen konnten, bei denen Schreiber-Versehen wie 'faciant' für 'faciat' eine erhebliche Rolle spielten, die also durch Zufälligkeiten stark beeinflusst waren. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass diejenigen Rechtssätze, welche Krammer in seinem 'Urtext' annehmen will, innerlich ganz unwahrscheinlich sind. Die Beschränkung des Autors in seiner Verteidigung ist so ungerecht oder zeugt von so arger Nachlässigkeit des Redaktors, dass sie der ursprünglichen Lex nicht zuzutrauen ist. Der Verkäufer einer Sache wäre geradezu vogelfrei gewesen und jeder Verkauf würde dabei geradezu zu einer strafbaren Handlung gestempelt! Garnicht zu vergleichen wäre ein solcher Satz damit, dass manche Rechte den Gewährenzug auf drei Vormänner beschränken, weil namentlich wegen der Möglichkeit der Uebersprungung von Autoren die Wahrscheinlichkeit einer Erschöpfung der Reihe nach dem dritten Gewähren-Zuge wirklich besteht und weil hier auch nicht das ganz unlogische Fehlen einer Alternative (wie es Krammer will) vorliegt. Aber auch anderes ist garnicht zu verstehen: Der von Krammer angenommene Satz ist dem Westgotischen Gesetz durchaus nicht entnommen, die rekonstruierte Stelle des Codex Euricianus (Krammer S. 378) gibt einerseits überhaupt keine Auskunft über die Zahl der Autoren, über die weitere Gestaltung des Verfahrens etc., andererseits enthält sie in der Pflicht zur Aushändigung der Hälfte einen vom salischen Recht abweichenden Satz. Die Rezeptions-Hypothese wird eigentlich nur auf das 'quod apud eum agnoscitur' gestützt. Dass auch die Lex Ribuaria nicht mit den Sätzen des Krammerschen Urtextes übereinstimmt, muss er selbst mehrfach (S. 382 ff.) anerkennen. Bei Krammers Annahme (S. 343), dass der Termin über 40 Nächte vom Beklagten einseitig angesetzt wird, vermisst man irgend welchen Hinweis auf den geradezu gemeingermanischen Brauch (s. Brunner II, S. 501), dass Kläger und Beklagter sich gegenseitig Eide schwören, auch ist die Wendung 'accepto' spatio in Lex Baj. namentlich vom Standpunkt Krammers nicht damit abzutun (S. 380), dass der Termin vom Richter gesetzt sei. Ferner steht die Annahme, dass es für die Fristen nur auf den Wohnsitz der Vormänner ankomme, auf sehr schwachen Füßen, wenn man bedenkt, dass dieser Satz in der nächsten